

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Mai 1999

Nummer 21

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**Allgemeine Innere Verwaltung**

177 Widerruf einer Ungültigkeitserklärung (Kriminalkommissar Ralf Coenen). S. 113

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

178 Tierseuchen-Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 113

179 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.4/99). S. 114

180 Amtliche Bekanntmachung
Antrag auf Genehmigung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG. S. 114181 Bekanntmachung
Antrag der Firma Bayer AG, Werk Dormagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 115**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

182 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 111254205). S. 116

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**177 **Widerruf
einer Ungültigkeitserklärung**
(Kriminalkommissar Ralf Coenen)Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 11. Mai 1999

Die als Verlust gemeldete Kriminaldienstmarke Nr. 5061 für den Kriminalkommissar Ralf Coenen ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung der Marke wird hiermit widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 113

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft178 **Tierseuchen-Verordnung
zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit
im Regierungsbezirk Düsseldorf**Bezirksregierung
23.03-108

Düsseldorf, den 14. Mai 1999

Aufgrund der §§ 79 Abs. 2, 18, 23 und 29 des Tierseuchengesetzes i. d. F. vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) i. V. m. § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenver-

ordnungen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185) sowie der §§ 3 Abs. 2 und 3 a der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701) wird verordnet:

§ 1**Impfpflicht**

Die Besitzer von Zuchtschweinen (Zuchtbetriebe, Ferkelerzeuger, Jungsauen- und Eberaufzuchtbetriebe) in den Kreisen Kleve, Viersen und Wesel haben diese Schweine nach näherer Anweisung des Amtstierarztes mit einem Impfstoff aus vermehrungsfähigen (attenuierten) Erregern impfen zu lassen. Geimpfte Schweine dürfen frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden.

§ 2**Untersuchungspflicht**

Die Besitzer haben Zucht- und Nutzschweine nach näherer Anweisung des Amtstierarztes serologisch auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit untersuchen zu lassen.

§ 3**Mithilfepflicht**

Wer Schweine hält, hat bei der Impfung und bei den Blutprobeentnahmen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. § 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht alle Tiere des Bestandes impfen lässt oder geimpfte Tiere

vor Ablauf der 21-Tagesfrist aus dem Bestand entfernt,

2. § 2 serologische Untersuchungen nicht durchführen lässt,
3. § 3 nicht die erforderliche Hilfe leistet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Tierseuchenverordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

In Vertretung

Riesenbeck

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 113

179 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.4/99)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der z.Z. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Firma Bayer AG in 42096 Wuppertal wird gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Gentechnikgesetz (GenTG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken im Institut für Herz-, Kreislauf- und Arterioskleroserecherche, Pharmaforschungszentrum Aprather Weg 18a in 42096 Wuppertal, erteilt.

Die wesentliche Änderung umfaßt die Erweiterung der beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 10. September 1996 - Az. 521-D-1.20/96 - genehmigten und mit Bescheid vom 16. Mai 1997 - Az. 521-D-1.4/97 - erweiterten gentechnischen Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom **28. Mai 1999 bis 11. Juni 1999** beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) und bei der Stadtverwaltung Wuppertal, 1. Etage, Zimmer 101, Große Flurstraße 10 im Rathaus Barmen - Neubau, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Dezernat 521, Wallneyer Straße 6 in

45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 521-D-1.41/99 angefordert werden.

Essen, den 5. Mai 1999

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 114

180 Amtliche Bekanntmachung Antrag auf Genehmigung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG

Staatliches Umweltamt Duisburg
21.023/98/0932.1-Rei

Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gewerblichen Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Frigoscandia Kühlhaus GmbH, Beckerfelder Strasse 96, 47269 Duisburg.

Die bestehende Anlage zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) mit einer Kapazität von max. 200 t (Nr. 9.32, Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV) auf dem Grundstück Beckerfelder Strasse 96, 47296 Duisburg, Flur 49/50, Flurstück 44, 46, 49 soll geändert werden durch Erhöhung der Lagerkapazität. Nach Durchführung der Änderung soll MDI mit einer Gesamtkapazität von 650 t (Nr. 9.32, Spalte 1 im Anhang der 4. BImSchV) gelagert werden. Die Betriebszeit ist ganzjährig, die An- und Ablieferung erfolgt arbeitstäglich von 7.00 bis 16.00 Uhr. Die Inbetriebnahme der beantragten Anlage soll sofort nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 7. Juni 1999 bis 6. Juli 1999 beim Staatlichen Umweltamt Duisburg, Am Freischütz 10-12, 47058 Duisburg [Tel.: (02 03) 30 52-0] während der Dienstzeiten - Montag und Dienstag - von 7.30 bis 16.00 Uhr - Mittwoch bis Freitag - von 7.30 bis 15.30 Uhr sowie im Bezirksamt Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 in der Bürgerinformation während der Dienstzeiten - Montag bis Freitag - von 7.30 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der vorgeschriebenen Einwendungsfrist beim Staatlichen Umweltamt Duisburg vorzubringen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können solche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Konkret bedeutet dies, daß die Einwendungsfrist am 7. Juni 1999 beginnt und am 20. Juli 1999 endet.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen sollen neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen oder Einwender enthalten.

Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Gesundheit, Eigentum, Besitz) die Einwenderinnen oder Einwender für gefährdet halten.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird festgelegt auf den 6. September 1999 um 10.00 Uhr im Pädagogischen Forum des Bertolt-Brecht-Berufskolleg, Am Zielkamp 28-30, 47259 Duisburg.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Ort und Zeit des vorgenannten Erörterungstermins kann verlegt werden, sofern dies für eine zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Antragstellers und derjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über die Verlegung des Erörterungstermins kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Termin kann bei Bedarf an weiteren Werktagen fortgesetzt werden. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Duisburg, den 18. Mai 1999

Staatliches Umweltamt
Duisburg

Im Auftrag
Reinders

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 114

181 **Bekanntmachung**
Antrag der Firma Bayer AG, Werk Dormagen
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)

Staatliches Umweltamt Krefeld
31-GV 68/98 Ma

Die Firma Bayer AG in Dormagen hat mit Datum vom 23. Dezember 1998 einen Antrag auf Erteilung

der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Vielzweckanlage zur Erprobung, Entwicklung und Produktion von Pflanzenschutzmitteln gestellt. Die beantragte Kapazität, bezogen auf die Herstellung durch chemische Umwandlung, beträgt bis zu 10000 t/Jahr.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände in Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur Nord 2/Süd 51, Flurstücke Nord 693/Süd 27 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Anlagenbestandteile:

Lagerbehälter, Tankcontainer, Rührbehälter (auch Reaktionsbehälter), Vorlagebehälter, Destillationskolonnen, Filtrationsapparate und Zentrifugen, Trocknungsapparate und Abfüllmischer.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 7. Juni 1999 bis zum 6. Juli 1999 beim Staatlichen Umweltamt Krefeld (StUA Kr), Zimmer 025, St. Töniser Straße 60, 47803 Krefeld, Montag und Dienstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie bei der Stadtverwaltung Dormagen, Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, Zimmer 211, 41539 Dormagen, Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim StUA Kr innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 7. Juni 1999 bis zum 20. Juli 1999 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben

nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 2. August 1999, ab 10.00 Uhr. Die Erörterung findet im Sitzungszimmer im Erdgeschoss des Technischen Rathauses Dormagen statt.

Zu diesem Termin, der nicht öffentlich ist, wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Krefeld, den 21. Mai 1999

Staatliches Umweltamt
Krefeld

Im Auftrag
Mandt

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 115

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

182 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 111254205)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 111254205 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 17. Mai 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 116

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach